

An die.
Vorsitzende des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Ursula Kähler, MdL
Landeshaus

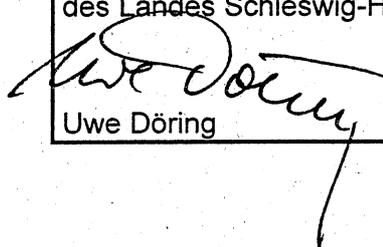
Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein

24105 Kiel

über das
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64

24105 Kiel

Gesehen und weitergeleitet
Kiel, 11.2.04
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein


Uwe Döring

Staatssekretär

Kiel, 10. Februar 2004

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

zu der Frage in der Sitzung des Finanzausschusses am 29. Januar 2004, durch welche Vorschriften des Entwurfes eines **Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum** (TOP 4, Drs. 15/3150) Kosten entstehen können, nehme ich wie folgt Stellung:

Im Allgemeinen:

Durch den o.g. Entwurf entstehende Kosten für Behörden des Landes und der Kommunen können allenfalls dem Grunde nach, nicht jedoch der Höhe nach angegeben werden. Dieses folgt schon daraus, dass nicht einzuschätzen ist, in welchem Umfang Angehörige der friesischen Volksgruppe einerseits und betroffene Behörden anderer-

Postfach 7125
24171 Kiel
Telefon (0431) 988-0
Telefax (0431)988-3003
e-mail: ulrich.lorenz@im.landsh.de
Internet: www.landesregierung.schleswig-holstein.de

seits das nach dem Gesetzentwurf Zugelassene in Anspruch nehmen werden.

Auch die Begründung des Gesetzentwurfes (Abschnitt D) enthält lediglich vage Aussagen zu finanziellen Auswirkungen. Die allgemeine Einschätzung, die Anwendung des Gesetzes werde lediglich mit geringen Kosten verbunden sein, begegnet jedoch Bedenken.

Im Einzelnen:

Durch das Gesetz können Kosten insbesondere und so weit absehbar durch folgende Maßnahmen entstehen:

Zu § 1 (Friesische Sprache in Behörden)

- Übersetzen schriftlicher Bekanntmachungen,
- Übersetzen allgemeiner Informationen,
- Herausgabe von Informationsbroschüren, u. a. anlässlich des In-Kraft-Tretens des Gesetzes.

Da es kein für alle Mitglieder der friesischen Volksgruppe gültiges „Hochfriesisch“ gibt, müssen Publikationen in mehreren Mundarten gedruckt werden (vgl. Nr. 2.3 Minderheitenbericht 2002 der Landesregierung). Dieses führt zu Mehrkosten.

- Herstellen und Anbringen von Hinweisschildern - insbesondere - an Bürotüren friesisch sprechender Beschäftigter,
- Durchführen von Sprachlehrgängen für Beschäftigte, insbesondere zu in der Verwaltung verwendeten Fachbegriffen,
- Übersetzen von Schriftstücken in die deutsche oder die friesische Sprache,
- Bereithalten „offizieller Formulare“ (wobei Anzahl und Umfang nicht eingeschätzt werden können).

Zu § 2 (Einstellungskriterium)

- Beteiligen von Beschäftigten der Einstellungsbehörden mit friesischen Sprachkenntnissen, um die entsprechenden Einstellungsvoraussetzungen prüfen zu können,
- ggf. Beteiligen anderer geeigneter Personen.

Zu § 3 (Beschilderung an Gebäuden)

- Herstellen und Anbringen zweisprachiger (Amts-)Schilder an Gebäuden des Landes sowie der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.
- Herstellen und Anbringen zweisprachiger (Amts-)Schilder an Gebäuden der Kommunen, soweit die Behörden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Allerdings enthält die Hoheitszeichenverordnung vom 28. November 2003 keine Form- und Gestaltungsvorschriften über Amtsschilder von Landesbehörden mehr.

Zu § 4 (Siegel und Briefköpfe)

- Anschaffen zweisprachiger Siegel,
- Anschaffen zweisprachiger Briefbogen.

Zu § 5 (Friesische Farben und Wappen)

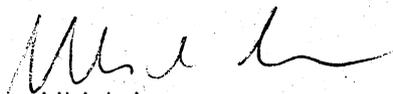
- Anschaffen friesischer Wappen,
- Anschaffen friesischer Flaggen.

Zu § 7 (Verkündung)

- Rechtsverbindliche Übersetzung des Gesetzestextes in die friesische Sprache.

Daher erscheint es nach allem fraglich, das Gesetz so fassen zu können, dass durch dessen Umsetzung für Land und Kommunen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Lorenz